

§ 1 Grundlagen

Nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende („Kulturfonds Energie des Bundes“) und der Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende („Kulturfonds Energie des Bundes“) gewähren die zuständigen Bewilligungsstellen der Länder Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gem. § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende.

Die Freie Hansestadt Bremen (FHB) gewährt in der nachfolgend modifizierten Form zusätzliche Leistungen aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise nach den im Folgenden aufgeführten Regelungen. Wenn und soweit die Freie Hansestadt Bremen keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende („Kulturfonds Energie des Bundes“) für die Gewährung der Mittel der Freien Hansestadt Bremen entsprechend.

§ 2 Förderung

Abweichend von den Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltende („Kulturfonds Energie des Bundes“) gelten zu den jeweiligen Ziffern die folgenden Bestimmungen.

I. Voraussetzungen der Förderung

1. Zweck der Hilfe

- (1) Mit Blick auf die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten, auch nicht-leitungsgebundene Brennstoffe/Treibstoffe) beinhalten. Die Antragsstellenden müssen einen Anstieg der Energiekosten darlegen, der auf den durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zurückzuführenden Energiepreissteigerungen basiert und bei den Antragsstellenden zu einer Existenzbedrohung oder drohenden Leistungseinschränkung führt. Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen. Davon unabhängige Kostensteigerungen aufgrund eines geänderten Energiebedarfs können nicht Gegenstand eines Antrags sein. Die Billigkeitsleistung des Landes Bremen dient damit der Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und

Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes für diejenigen Antragsstellenden, die die verbleibenden Ausgabensteigerungen nicht selbst kompensieren können. Das Einsparziel von 20% im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt.

(2) Die Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter („Kulturfonds Energie des Bundes“) finden keine Anwendung.

(3) Der Senat hat am 17.01.2023 mit dem Beschluss zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes in Anlehnung an den Beschluss des Senats vom 15.11.2022 einen „Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zum Ausgleich der Energiemehrkosten in Aussicht gestellt. Durch die Hilfen soll eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden. Ziel ist Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfänger im öffentlichen Interesse abzuwenden.

(4) Auf Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 53 der Bremischen Landeshauhaushaltsordnung (BremLHO);
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung;

kann der Senator für Kultur als Bewilligungsbehörde Billigkeitsleistungen nach § 53 BremLHO gewähren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Senator für Kultur aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Leistungsempfänger, Antragsberechtigte

- (1) Die Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter („Kulturfonds Energie des Bundes“) finden keine Anwendung.
- (2) Antragsberechtigt sind mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt des Senators für Kultur (Land und Stadtgemeinde) finanzierte Einheiten/Einrichtungen privaten und öffentlichen Rechts einschließlich sämtlicher im Zuständigkeitsbereich des Senators für Kultur ressortierende Einheiten/Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung, auch wenn ihre im Haushalts des Landes oder der Stadtgemeinde verankerten Mittel keine Zuwendungen im Sinne der Landeshaushaltsordnung sind und auch wenn sie nach den Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter („Kulturfonds Energie des Bundes“) nicht antragsberechtigt sind. Private Haushalte, Selbstständig oder freiberuflich tätige natürliche Personen und private, gewinnorientiert tätige Unternehmen gleich welcher Rechtsform sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt (Land und Stadtgemeinde) anderer Senatsressorts finanzierte Einheiten/Einrichtungen sind nach Maßgabe von Absatz (1) antragberechtigt, wenn der Senator für Kultur anerkennt, dass es sich um Kulturelle Einrichtungen oder Kulturveranstalter handelt. Voraussetzung dafür ist, dass der kulturelle Anteil der Einrichtung oder der Veranstaltung, für die eine Förderung beantragt wird, mindestens einen Anteil von mehr als 50% ausmacht. Die Beurteilung obliegt dem Senator für Kultur nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Art der Hilfen

Absatz (1) letzter Satz, die Bestimmungen zur Fallgruppe A sowie Absatz 3 der Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter („Kulturfonds Energie des Bundes“) finden keine Anwendung.

4. Höhe der Hilfen

- (1) Anstelle von Absatz 1 gilt: Als maximale Förderquote bezuschusst die FHB bis zu 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Mehrbedarfe der Energiekosten für Einrichtungen gegenüber dem Referenzjahr 2021 (Kalkulation unter Berücksichtigung des Einsparziels von 20% des historischen Verbrauchs, siehe im Details Berechnungsformel in den Vollzugshinweisen Ziffer 3 Abs. 2). Die Mittel des Kulturfonds Energie des

Bundes sind vorrangig zu beantragen. Eine schuldhaft unterlassene Antragstellung beim Kulturfonds des Bundes berechtigt den Senator für Kultur zur Anrechnung des im Falle eines gestellten Antrags erzielbaren Betrag aus Bundesmitteln auf die gewährten Landesmittel. In Härtefällen kann der Senator für Kultur von einer Anrechnung absehen.

- (2) Absatz (2) der Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) findet keine Anwendung.

5. Verfahren bei Antragstellung und Antragsbearbeitung

- (1) Die Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) finden keine Anwendung.
- (2) Im Falle der Antragsberechtigung beim Kulturfonds Energie des Bundes weist der Antragsteller dem Senator für Kultur durch Vorlage des oder eines rechtskräftigen Bewilligungsbescheides der für die Bundesmittel zuständigen Stelle die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie die vorrangige Beantragung der Bundesmittel und die dort erzielte Förderquote nach. Sollte dieser Bescheid trotz rechtzeitiger Beantragung beim Kulturfonds Energie des Bundes nicht im Laufe des Jahres 2023 erteilt werden, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (3) Im Falle der fehlenden Antragsberechtigung beim Kulturfonds Energie des Bundes weist der Antragsteller dem Senator für Kultur in einer den Vorgaben der Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) entsprechenden Weise (mit Ausnahme der Antragsberechtigung selbst) die Voraussetzungen der Bewilligung nach.

6. Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstellen

- (1) Die Regelungen der Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Bundesmittel die in § 1 benannten Landesmittel sowie die Landeshauptkasse der FHB treten und als Bewilligungsstelle der Senator für Kultur gilt.
- (2) Der Nachweis der Verwendung für das Wirtschaftsjahr 2023 ist bis zum 30. Juni 2024 beim Senator für Kultur vorzulegen, zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Abrechnungen und Zahlungsbelege sind einzureichen, wenn sie gesondert durch den Senator für Kultur angefordert werden.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

- (1) Die Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen („Kulturfonds Energie des Bundes“) finden keine Anwendung.
- (2) Billigkeitsleistungen des Landes Bremen sind nachrangig heranzuziehen.
- (3) Von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind Antragstellende,
 1. die über ausreichende eigene Einnahmen und/oder frei verfügbare Mittel verfügen. Sofern ein Teil der Mehrkosten nach Nr. 4 durch eigene und/oder frei verfügbare Mittel gedeckt werden kann, erfolgt eine anteilige Gewährung der Billigkeitsleistung.
 2. wenn und soweit ihnen bereits eine Billigkeitsleistung für Energiekostensteigerungen durch eine andere behördliche Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen gewährt wurde (Ausschluss der Doppelgewährung);
 3. die Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes (z.B. Bundespreisbremse, Härtefallhilfen des Bundes), des Landes und/oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erhalten und durch die zusätzliche Billigkeitsleistung gemäß dieser Richtlinie überkompensiert würden. Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistungen zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Ziffer 4 führen.
 4. die als Einrichtung nicht im nennenswerten Umfang im Land Bremen tätig sind;
 5. über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt ist;
 6. Ferner sind Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen ausgeschlossen.

II. Verfahren

Antragsstellung

(1) Eine Antragstellung ist, auch rückwirkend, für die Monate 01.01.2023 – 31.12.2023 möglich.

(2) Der Antrag ist beim Senator für Kultur schriftlich oder auf elektronischem Wege zu stellen.

Anlage Berechnungsformel

$$\begin{aligned} & \text{Förderfähige Kosten} \\ & = \\ & \text{Aktuelle Energiekosten} \\ & \text{(Arbeitspreis pro kWh - maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten Preises¹)} \\ & \text{(Nachweise: Bescheinigung des Energieversorgers; monatliche Abschlagszahlungen im jeweiligen} \\ & \text{Monat)} \\ & \times \\ & \text{historischer Verbrauch (kWh)} \\ & \text{(Nachweis: grundsätzlich Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung im September} \\ & \text{2022² zugrunde gelegt wurde)} \\ & \times \\ & \text{0,8 (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder 0,7 (Industrie: Gas, Strom) minus} \\ & \text{historische Kosten} \\ & \text{(historischer Verbrauch x Arbeitspreis in 2021)³.} \end{aligned}$$

¹ Gas / Wärme:

Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten **80 Prozent** ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu 12 beziehungsweise 9,5 ct/kWh; Industriekunden **70 Prozent** ihres Erdgas- oder 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7 beziehungsweise 7,5 ct/kWh.

Strom:

Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh) erhalten ein auf 40 ct/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **80 Prozent** ihres historischen Netzbezuges. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 ct/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **70 Prozent** ihres historischen Netzbezuges.

²Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs sind die Jahresverbrauchsprognose 2022, in begründeten Einzelfällen die historischen Verbrauchswerte 2019 zulässig.

³ Beispielrechnung für Gas:

Aktuell:

Arbeitspreis pro kWh (maximal): 0,12 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,12 € x (200.000 x 0,8) = 19.200 €

Historisch:

Arbeitspreis pro kWh in 2021: 0,05 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,05 € x 200.000 = 10.000 €

Förderfähige Kosten (Jahr):

Aktuell - Historisch: 19.200 € - 10.000 € = 9.200 €

Förderfähige Kosten (Monat): 9.200 € : 12 = 766,67 €

Anlage Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Brennstoffe

Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} & \text{Förderfähige Kosten} \\ & = \\ & \frac{\text{Aktuelle Energiekosten 2023}}{\text{(aktueller Preis pro bspw. Liter Öl)}} \\ & \times \\ & \frac{\text{historische durchschnittliche Bestellmenge der Jahre 2019 - 2021}}{\text{0,8}} \\ & \text{minus} \\ & \frac{\text{historische Kosten}}{\text{(durchschnittliche Bestellmenge der Jahre 2019 - 2021 x Referenzpreis in 2021¹)}. \end{aligned}$$

¹ Die von Bund und Länder im Zusammenhang mit den Härtefallhilfen für Privathaushalte festgelegten Referenzpreise für die einzelnen Energieträger lauten wie folgt:
Heizöl: 71 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)
Flüssiggas: 57 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)
Holzpellets: 24 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
Holzhackschnitzel: 11 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
Holzbriketts: 28 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)
Scheitholz: 85 Euro/Raummeter (inklusive Umsatzsteuer)
Kohle/Koks: 36 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)